

NOTWEHR

§ 32 StGB

Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die **Verteidigung, die erforderlich ist**, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von **sich** oder einem **anderen** abzuwenden.

gegenwärtig:

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindenden
- noch fortdauernd

rechtswidrig:

- von der Rechtsordnung nicht gebilligt und mit Strafe bedroht

Angriff auf ein Rechtsgut (selbst oder eines Anderen); Rechtsgüter sind:

- Leib und Leben,
- Freiheit,
- Ehre,
- Eigentum,
- Besitz

mit den erforderlichen Mitteln d.h. ein anderes, milderes, doch mit Gewissheit wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung (Verhältnismäßigkeit)

Wichtig: Überschreitung der Notwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken und unvermeidbarer Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr schließen die Schuld und eine Bestrafung aus.